

RECHTSLAGE FÜR CHÖRE AB 1. JULI 2021



Die 2. COVID-19-Öffnungsverordnung (2. COVID-19-ÖV) idF der 1. Novelle schreibt folgende Bestimmungen vor, die von 1. Juli bis 28. Juli 2021 gelten:

Grundsätzliche Informationen:

- Proben, Auftritte und Konzerte gelten als Zusammenkünfte (§ 12).
- Diese Regelungen gelten auch für außerschulische Jugenderziehung und Jugendarbeit sowie betreute Ferienlager (§ 13).

Zusammenkünfte bis 100 Teilnehmer:innen:

- Wenn es sich um eine geschlossene Gruppe handelt, ist kein 3G-Nachweis, kein MNS-Schutz, kein:e COVID-19-Beauftragte:r und kein COVID-19-Präventionskonzept notwendig (§ 12 Abs 7). Ein Chor ist als geschlossene Gruppe zu betrachten.
- Bei Auftritten und Konzerten sind zusätzlich die spezifischen Regelungen für die Orte (wie etwa Konzertsäle, Gastronomie-, Beherbergungsbetriebe oder Clubs), an denen die Auftritte und Konzerte stattfinden, zu berücksichtigen (§§ 4 bis 8).
- Wenn es sich um keine geschlossene Gruppe handelt (wie etwa bei Offenem Singen o.Ä.), gelten dieselben Regelungen wie bei geschlossenen Gruppen, außer der Ort der Zusammenkunft (wie Konzertsaal, Gastronomiebetrieb) würde gewisse Maßnahmen bedingen (§§ 4 bis 8).
- An öffentlichen Orten in geschlossenen Räumen (wie etwa Bahnhofshallen oder Unterführungen) besteht zudem MNS-Pflicht. Pfarr-, Gemeindesäle, Säle in Gasthäusern oder Kirchen sind jedoch keine öffentlichen Orte in geschlossenen Räumen im Sinne der 2. COVID-19-ÖV.

Zusammenkünfte mit 101 bis 500 Teilnehmer:innen (§ 12 Abs 1 und 3):

- Anzeigepflicht bei der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde spätestens eine Woche vorher.
- 3 G-Nachweis für alle Teilnehmer:innen.
- COVID-19-Beauftragte:r.
- COVID-19-Präventionskonzept.
- Erhebung der Kontaktdaten aller Teilnehmer:innen, die länger als 15 Minuten vor Ort sind (gilt nur bis 22. Juli 2021).
- Personen, die zur Durchführung einer Zusammenkunft notwendig sind, sind nicht in die Anzahl der Teilnehmer:innen einzurechnen. Beispiel Konzert: Künstler:innen (Chor, Solist:innen etc.) und Aufsichtspersonal zählen somit nicht dazu.

Zusammenkünfte mit mehr als 500 Teilnehmer:innen (§ 12 Abs 2 und 3):

- Bewilligung durch die örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde ist einzuholen (Frist: 2 Wochen).
- Sonst gelten dieselben Regelungen wie für Zusammenkünfte mit 101 bis 500 Teilnehmer:innen.

